

# Richtlinie für den Umgang mit Tot- und Fehlgeburten an katholischen Krankenhäusern im Bistum Mainz

vom 7. Mai 2002

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2002, Nr. 5, Ziff. 66, S. 31 ff.)

## I. Präambel

Nach katholischem Glaubensverständnis entsteht der Mensch mit seiner Zeugung. Diesem Glaubensverständnis entsprechend, müssen auch sogenannte Tot- und Fehlgeburten menschenwürdig bestattet werden. Als Teil der Katholischen Kirche obliegt es daher insbesondere katholischen Krankenhäusern und katholischen Friedhofsträgern, auf ein würdevolles kirchliches Begräbnis von Tot- und Fehlgeburten hinzuwirken. Um hierbei eine Handreichung zu geben und eine einheitliche Handhabung zu erzielen, werden die folgenden Bestimmungen erlassen.

## II. Gesetzliche Vorschriften / darüber hinausgehendes Regelungsbedürfnis

In Rheinland-Pfalz muss ein totgeborenes oder während der Geburt verstorbenes Kind bestattet werden, wenn dessen Gewicht mindestens 500 Gramm beträgt (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BestG). Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt (§ 8 Abs. 2 S. 2 BestG).

In Hessen besteht eine Bestattungspflicht für totgeborene Kinder, die nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats geboren werden (§ 17 Abs. 1 FBG).

Die Möglichkeit der Bestattung eines vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats totgeborenen Kindes oder eines Fötus ist nach geltender Rechtslage nicht ausgeschlossen.

In Anbetracht des eingeschränkten gesetzlichen Bestattungzwanges ergibt sich ein Regelungsbedürfnis für den Umgang mit Fehlgeburten, bei denen kein Elternteil einen Antrag auf Bestattung gestellt hat. Aufgrund des Selbstverständnisses des Katholischen Krankenhausträgers ist eine würdevolle Bestattung auch ohne Antrag eines Elternteiles sicherzustellen.

## III. Elternwille

In der Grundüberzeugung, dass es sich bei jeder Schwangerschaft von Anfang an um unverwechselbares menschliches Leben handelt, ist in Katholischen Krankenhäusern dafür Sorge zu tragen, dass Fehl- und Totgeburten im Rahmen eines kirchlichen Begräbnisses bestattet werden.

Der Krankenhaussträger ist daher regelmäßig gehalten, bei den Eltern von Fehl- und Totgeburten schriftlich nachzufragen, ob diese ein kirchliches Begräbnis wünschen.

Wünschen die Eltern ein kirchliches Begräbnis, hilft ihnen der Krankenhaussträger bei den notwendigen Formalitäten und leistet ggf. jede notwendige Unterstützung.

Widersprechen die Eltern einem kirchlichen Begräbnis, ist eine würdevolle Sammelbestattung sicherzustellen, und zwar in Abhängigkeit vom Wunsch der Eltern

- (a) als anonyme Sammelbestattung oder
- (b) als Sammelbestattung mit Eintrag ins Friedhofsregister.

#### **IV. Bestattung bei „fehlendem Elternwillen“**

Wird dem Angebot eines kirchlichen Begräbnisses nicht widersprochen, ist von einem Einverständnis auszugehen.

In diesen Fällen, in denen keine Bestattungspflicht besteht und von den Eltern die Bestattung nicht beantragt wird, findet die Bestattung im Rahmen einer gemeinsamen Feier (Sammelbestattung) statt.

#### **V. Aufbewahrung und Transport**

Bis zur Bestattung werden alle Fehl- und Totgeburten in einem Kindersarg in der Prosektur des Krankenhauses aufbewahrt. Für die nötigen Transportwege zwischen dem Krankenhaus und der Pathologie wird ein besonderes Gefäß bereitgestellt.

#### **VI. Pathologische Untersuchung des Fötus**

Insbesondere bei Eltern, die auch weiterhin einen Kinderwunsch hegen, kann eine pathologische Untersuchung des Fötus auf Wunsch der Eltern erforderlich sein, um die Ursache der Tot- und Fehlgeburt festzustellen.

Das Krankenhaus stellt durch entsprechende Absprache mit der Pathologie sicher, dass die Überreste des Fötus nach erfolgter pathologischer Untersuchung bestattet werden.

#### **VII. Sammelbestattung/Bestattungstermin**

Sammelbestattungen sollten wenigstens zweimal im Jahr vorgenommen werden, aber höchstens fünf Kinder umfassen. Der Termin ist mit den betroffenen und an einer Teilnahme interessierten Eltern in geeigneter Weise abzustimmen. Eltern, die zur Zeit der Fehl- oder Totgeburt an einer Teilnahme nicht interessiert waren, wird der Bestattungstermin dennoch frühzeitig mitgeteilt.

**VIII. Friedhofsträger**

Für jedes Katholische Krankenhaus können vom jeweiligen Bistum ein oder mehrere Friedhofsträger benannt werden, die bereit sind, die Fehlgeburten auf ihrem Friedhof würdevoll zu bestatten.

**IX. Verzeichnis der beigesetzten Föten**

Die Beisetzung einer Tot- oder Fehlgeburt wird namentlich in das Friedhofsregister eingetragen.

**X. Beerdigungsfeierlichkeiten**

Die Beerdigungsfeierlichkeiten richten sich nach den geltenden Bestimmungen über das kirchliche Begräbnis.

**XI. Kostenübernahme durch Krankenhaus und Friedhofsträger**

Sofern eine Bestattung gemäß Ziffer VII dieser Richtlinien erfolgt und die Kosten nicht von den Eltern übernommen werden, sollten sie – mit Ausnahme derjenigen für die Grabstelle und deren Herrichtung – von den Krankenhäusern getragen werden, sofern die Friedhofsträger die Grabstätten nicht kostenlos zur Verfügung stellen und deren Herrichtung und Instandhaltung übernehmen.

**XII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Mai 2002

Dr. Werner Guballa  
Generalvikar

*Anmerkung:* Zum gleichen Thema wird vom Katholischen Krankenhausverband eine Broschüre herausgegeben mit dem Titel: „Tot- und Fehlgeburten im Krankenhaus“. Die Broschüre kann beim Katholischen Krankenhausverband Deutschland e.V., Karlstraße 40, 79104 Freiburg / Breisgau bezogen werden.

